

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2078
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/5700

Neue Schule - am Annahofer Graben

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Landkreis Spree-Neiße baut in Kolkwitz, am Annahofer Graben, eine neue Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Mit Beginn des Schuljahres 23/24 sollen die ersten Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Diese Schule sollte vorrangig für Schüler aus Drebkau, Kolkwitz oder Welzow sein.

Die Anmeldungen für diese neue Gesamtschule laufen derzeit noch über das Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße, in der Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus.

Nun mussten Eltern aus Drebkau feststellen, dass sie ihre Kinder nicht anmelden können, weil die Entfernung vom Wohnort zur Schule zu groß sei.

Dies ist nicht zu verstehen, da die Schule unter anderem für die Kinder aus Drebkau gebaut wird.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Sind Ablehnungen auf Grund von Entfernungen rechters?

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Landkreis Spree-Neiße hat sich für den Bau einer Gesamtschule am Standort Kolkwitz, am Annahofer Graben entschieden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Standort bestanden bereits gesetzliche Regelungen in den §§ 50 ff Brandenburgisches Schulgesetz zum Aufnahmeverfahren in eine Schule.

Zu Frage 1: Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) regelt in den §§ 50 ff die Aufnahme in eine Schule. § 53 BbgSchulG umfasst die Vorgaben für die Aufnahme an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme

- zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Vorrang der Eignung (gemäß § 53 BbgSchulG Absatz 5 Satz 4 bis 6) und
- zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen für die Bildungsgänge der Fachoberschulreife (FOR-Realschulabschluss) und der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR-erweiterter Hauptschulabschluss).

Die weitere Erklärung bezieht sich auf das Aufnahmeverfahren an den Oberschulen (bei Übernachtfrage), da nach diesen Vorgaben die Auswahl der Schülerinnen und Schüler auch an der Gesamtschule für die Bildungsgänge

1. nach besonderen Härtefällen und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule erfolgt.

Damit ist nach dem BbgSchulG bei den zwei Dritteln der Aufnahmeanträge, die nicht nach der Eignung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entschieden werden, grundsätzlich die Nähe des Wohnortes zum Schulstandort entscheidend.

Für das Aufnahmeverfahren an der Gesamtschule Spree-Neiße wird die Adresse des Standortes im Landkreis Spree-Neiße, nicht die Adresse des vorübergehenden Standortes in Cottbus zur Grundlage der Aufnahmeentscheidung genutzt.

Des Weiteren wird hier die Möglichkeit des besonderen Grundes gemäß Sekundarstufen I Verordnung § 50 Abs. 3 Punkt 2 zur Anwendung gebracht. Es können für eine gewisse Anzahl der für Wohnortnähe zur Verfügung stehenden Plätze (max. 50 %) Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Schulträgers wohnen, bevorzugt aufgenommen werden. Dennoch kann es sein, dass Schülerinnen und Schüler aus Cottbus hier einen Schulplatz finden, da diese eine geringere Entfernung zwischen Wohnort und Schule nachweisen.

2. Welche weiterführende Schule sollen Schüler aus Drebkau anwählen?

Zu Frage 2: Schülerinnen und Schüler aus Drebkau können die weiterführenden Schulen in Spremberg, Großräschen und Cottbus besuchen. Auch Schulen in Senftenberg werden teilweise angewählt.

3. Wie kann man erreichen, dass die Drebkauer Schüler die neue Oberschule mit gymnasialer Oberstufe in Kolkwitz, am Annahofer Graben, besuchen können?

Zu Frage 3: Grundlage für das Auswahlverfahren an Ober- und Gesamtschulen für die Bildungsgänge der EBR und der FOR (bei Übernachtfrage) sind die Regelungen im Bbg-SchulG. Daher entscheidet die Nähe des Wohnortes zum Schulstandort.

Eine Möglichkeit besteht im Rahmen der Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, um die Anmeldungen auf die weiterführenden Schulen gleichmäßig zu verteilen, um eine Übernachtfrage zu verhindern, sodass kein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss. Anders als in der Sekundarstufe I wäre bei Wunsch und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe) ein Platz in der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule garantiert.